**Vereinssatzung des**
**1. Golfclub Fürth e.V.**
**(Stand 25.01.2019)**

---

**§ 1 Name und Sitz**

a) Der Verein führt den Namen
"1. Golfclub Fürth e.V.".

b) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.

c) Der Verein ist im Amtsgericht Fürth im Vereinsregister Nr. 965 eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

a) Zweck des Vereins ist die Pflege des Golfsports auf gemeinnütziger Grundlage und die Wahrung der Interessen des Clubs.

b) Sein Ziel ist darüber hinaus die Vertretung der Interessen der Mitglieder, die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Erziehung, insbesondere der Jugendlichen, zu fairem Sportsgeist.

c) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Organisationen erwerben, vor allem im Bayerischen Golfverband e.V. (BGV) und damit im Deutschen Golfverband e.V. (DGV).

d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport und andere Sportarten).

e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

f) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Vereinsjahr, Geschäftsjahr**

a) Das Vereinsjahr beginnt am 01. April und endet mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.

b) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

a) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

aa) Ordentliche Mitglieder
ab) Außerordentliche Mitglieder
ac) Ehrenmitglieder

b) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Abs. c) zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

c) Außerordentliche Mitglieder sind:

ca) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) sowie Erwachsene, soweit sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer in der Beitragsordnung besonders definierten Altersgruppe einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Anspruch nehmen.

cb) Fördernde Mitglieder, das sind natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben.

cc) Mitglieder die ihren Wohnsitz an einen Ort verlegt haben, der mehr als 100 km von der Clubanlage entfernt ist (Fernmitglieder); nur ordentliche Mitglieder können in die Fernmitgliedschaft wechseln.

cd) Mitglieder, die über ein Unternehmen beitreten (Firmenmitglieder); das Unternehmen soll zu Beginn eines jeden Vereinsjahres und für dessen Dauer natürliche Personen benennen, die die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte ausüben.

ce) Mitglieder, die einem anderen Golfclub als ordentliche Mitglieder angehören (Zweitmitglieder).

cf) Mitglieder, die vorübergehend ihre ordentliche Mitgliedschaft ruhen lassen wollen (Passive Mitglieder).

cg) Mitglieder, die dem Verein für eine befristete Zeit auf Probe beigetreten sind (Schnuppermitglieder).

ch) Mitglieder, die dem Verein mit einer jährlichen Spielberechtigung (Jahresspielrecht) beigetreten sind.

Außerordentliche Mitglieder sind weder stimm-, noch aktiv und passiv wahlberechtigt.

Fördernde und passive Mitglieder haben kraft ihrer Mitgliedschaft keine Spielberechtigung auf der Clubanlage. Außerordentliche Mitglieder gemäß Buchstaben ca), cc), ce), cg) und ch) sowie die aus einer Firmenmitgliedschaft berechtigten Personen haben die Spielberechtigung gleich einem ordentlichen Mitglied.

Die Möglichkeit, nach Maßgabe der Buchstaben ca) bis ch) eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, lässt die Möglichkeit einer ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 b) der Satzung unberührt.

d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

a) Über die Aufnahme und Änderungen der Mitgliedschaften von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahme- oder Änderungsantrages.

b) Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit sowie einer Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit verliehen.

c) Für die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. a) entsprechend mit nachfolgender Maßgabe. Mitglieder, die dem Verein als außerordentliche Mitglieder beigetreten sind, haben keinen Rechtsanspruch auf eine Übernahme als ordentliche Mitglieder. Mitglieder, die von einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft gewechselt haben, haben einen Rechtsanspruch darauf, wieder eine ordentliche Mitgliedschaft zu erlangen.

d) Für einen Wechsel vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied gilt § 7 b) entsprechend.
§ 9 e) bleibt unberührt.

e) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

a) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Vereins nach Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu repräsentieren.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

a) Die Mitgliedschaft endet durch

aa) Austritt
ab) Ausschluss
ac) Tod

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig. Die schriftliche Erklärung hat spätestens am 31.01. des jeweiligen Jahres beim Vorstand einzugehen. Es genügt der Eingang bei der zuletzt bekannt gegebenen Geschäftsstelle des Vereins.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der gesamten Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

ca) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen.

cb) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

d) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Mitglied bekannt zu geben.

e) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, Berufung bei dem Schiedsgericht einzulegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung dem Schiedsgericht vorzulegen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend.

f) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

g) Der Ausschluss während eines Kalenderjahres berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages und aller ausstehenden Beträge.

**§ 8 Schiedsgericht**

a) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern über den Ausschluss bzw. über Sanktionen den Mitgliedern gegenüber ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.

b) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und Mitglied eines dem DGV angeschlossenen Golfclubs sein muss. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand Ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

c) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

d) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

**§ 9 Mitgliedsbeitrag**

a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten; Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

b) Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu beschließen.

c) Der Beitrag ist bis spätestens 1 Monat vor Beginn des betreffenden Vereinsjahres voll zu entrichten. Umlagen bei Fälligkeit. Die sich aus § 6 a) in Verbindung mit § 4 der Satzung ergebende Spielberechtigung auf der Clubanlage besteht nicht, solange fällige Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen nicht vollständig entrichtet worden sind.

d) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge; daneben können zur Deckung des laufenden Haushaltes eines Jahres oder für die Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bzw. Investitionsumlagen gemäß den gesetzlichen Richtlinien für gemeinnützige Vereine durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

e) Der Vorstand ist berechtigt in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme-, Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen bzw. anderweitig zu regeln.

**§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

**§ 11 Vorstand**

a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern: 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Schatzmeister und 3 Vorstandsmitglieder für unterschiedliche Fachbereiche. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

b) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

c) Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Erfolgt die Bestellung eines Vorstandsmitglieds im Rahmen einer Versammlung nach § 13 a) ab), so verkürzt sich die Dauer von drei Jahren um den Zeitraum, der seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung verstrichen ist.

d) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

e) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

f) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreibt. Die Beschlüsse werden in formlos einberufenen Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

**§ 12 Ausschüsse**

a) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

b) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

**§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

a) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

aa) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, wenigstens 2 Monate vor Vereinsjahresende (ordentliche Mitgliederversammlung),

ab) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.

b) Die Mitgliederversammlung beschließt über

ba) Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung von § 11c) sowie der Kassenprüfer,

bb) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes,

bc) Entlastung des Vorstandes,

bd) Höhe der Mitgliedsbeiträge,

be) den Haushaltsplan,

bf) Satzungsänderungen,

bg) Auflösung des Vereins.

**§ 14 Form der Berufung**

a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen.

b) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

c) Die Frist wird gewahrt mit der rechtzeitigen Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse.

**§ 15 Beschlussfähigkeit**

a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

c) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. b) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 1 Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf höchstens 2 Monate nach der Erstversammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

d) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. e) zu enthalten.

e) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

**§ 16 Beschlussfassung**

a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stehen bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds nach § 11 a) mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 1, so findet ein weiterer Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt.

c) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

d) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

e) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

**§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

b) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.

c) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

c) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Golfsports.

**§ 19 Vereinsordnungen**

a) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

aa) Haus- und Platzordnung

ab) Spielordnung

ac Wettspielordnung

ad) Richtlinien zum Datenschutz, insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und Gäste durch den 1. Golfclub Fürth e.V. und seinen Dachverbänden.

b) Über den Erlass, die Außerkraftsetzung und die Änderung von Vereinsordnungen entscheidet der Vorstand.

c) Die Bekanntmachung einer solchen Vereinsordnung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder für Mitglieder und Gäste durch Aushang im Clubsekretariat sowie durch Platzierung auf der Internetseite des 1. Golfclub Fürth e.V. in der Rubrik „Club“.

# Turnierbedingungen, Platzregeln

des 1. Golf Club Fürth e.V. *(bis 2018 Wettspielordnung)*

Für Turniere auf dem hauseigenen 18 Loch Meisterschaftsplatz des 1. Golf Club Fürth e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt), die durch den Verein veranstaltet und/oder ausgeschrieben werden, gelten die folgenden Turnierbedingungen und Platzregeln sowie die Spielbetrieb- und Hausordnung des Vereins. Verweise auf Regeln oder Hinweise/Anmerkungen beziehen sich – wenn nicht anders vermerkt – auf die jeweils gültigen offiziellen Golfregeln bzw. auf das Offizielle Handbuch zu den Golfregeln.

## A. TURNIERBEDINGUNGEN

**1) Regeln**
Gespielt wird nach den offiziellen Golfregeln (einschl. Amateurstatut) des Deutschen Golfverband e.V. (DGV) und den jeweils veröffentlichten Platzregeln des Vereins. Turniere werden nach dem EGA–Vorgabensystem ausgerichtet. Einsichtnahme in die DGV-Verbandsordnungen ist im Sekretariat möglich.

**2) Art der Vorgabe, Vorgabenwirksamkeit, Vorgabengrenze**
Siehe jeweilige Turnierausschreibung - Bei Turnieren, die die Teilnahmeberechtigung durch eine Vorgabengrenze regeln, gilt: Maßgebend für die Teilnahmeberechtigung ist die am Tage des Meldeschlusses gültige EGA-Vorgabe. Für die einzelnen Turniere werden von Teilnehmern eines dem DGV angeschlossenen Golfclubs die EGA-Vorgaben am Tag des Meldeschluss über das DGV-Intranet aktualisiert.

**3) Teilnehmer und EGA-Vorgaben der Teilnehmer**
Teilnahmeberechtigt sind Amateure, die Mitglied eines dem DGV angeschlossenen Clubs sind sowie Amateure eines ausländischen Clubs oder geladene Gäste des Vereins. Teilnehmer ausländischer Clubs müssen bis zum Meldeschluss eines Turniers die Vorgabe durch Vorlage eines aktuellen Vorgabenstammblattes nachweisen. Für Teilnehmer eines dem DGV angeschlossenen Golfclubs werden die EGA-Vorgaben zum Meldeschluss über das DGV-Intranet aktualisiert. Einschränkungen siehe Meldeliste/Ausschreibung. Bei Clubmeisterschaften des Vereins sind alle/nur Mitglieder teilnahmeberechtigt, auch wenn ihre EGA-Vorgabe in einem anderen Club geführt wird.

**4) Höchst- und Mindestzahl der Teilnehmer / Reduzierung des Teilnehmerfeldes**
Siehe jeweilige Turnierausschreibung - Gehen mehr Meldungen als die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegte Höchstzahl an Teilnehmern ein gilt der frühere Eingang der Meldung, bei gleichzeitiger Meldung das Los. Es wird eine Warteliste geführt.

**5) Meldung zu Turnieren / Datenschutz**
Die Meldung zu einem Wettspiel kann über das Internet (www.mygolf.de) oder die im Clubhaus ausliegenden Meldelisten erfolgen und ist verbindlich. Die Eintragungen müssen deutlich lesbar sein. Der Meldeschluss ist in der jeweiligen Turnierausschreibung geregelt. Der Verein ist berechtigt kurzfristig Nachmeldungen anzunehmen oder Teilnehmer von der Warteliste einzusetzen, um die Startliste aufzufüllen. Die Abmeldung von einem Turnier muss bis zum Meldeschluss über das Clubsekretariat oder den Golfshop des Vereins erfolgen. Bei Abmeldung nach dem Meldeschluss oder bei Nichterscheinen am Start besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Startgebühr.

Mit der Meldung willigt der Teilnehmer in die Veröffentlichung seines Namens, seines Bildes (gegebenenfalls eines Videos), seiner Vorgabe und seines Turnierergebnisses auf einer Ergebnisliste im Internet oder auch in gedruckter Form ein. Die Einwilligung gilt auch für die Veröffentlichung der Startliste durch Aushang oder im Internet mit seinem Namen, seiner Vorgabe und seiner Startzeit.

**6) Meldeschluss**
Siehe jeweilige Turnierausschreibung

**7) Nenngeld / Startgebühr**
Siehe jeweilige Turnierausschreibung - Das Nenngeld / die Startgebühr muss vor dem Start entrichtet werden. Der Verein ist berechtigt, die Teilnahme am Turnier zu verweigern, sofern die Startgebühr für das aktuelle oder ein zurückliegendes Turnier nicht vollständig entrichtet wurde.

**8) Auslosung, Setzen, Zusammenstellung der Spielgruppen**
Siehe jeweilige Turnierausschreibung

**9) Preise**
Siehe jeweilige Turnierausschreibung.
Teilnehmer, die bei der Preisvergabe unentschuldigt bzw. aus keinem wichtigen Grund abwesend sind, haben keinen Anspruch auf den Preis.

Für gegebenenfalls ausgespielte Sonderpreise wie Longest Drive oder Nearest to the pin gilt folgende Regelung:
Longest Drive: Gewertet wird der erste Schlag. Der Ball muss auf dem Fairway der zu spielenden Bahn zum Liegen kommen. Der weiteste Schlag gewinnt.
Nearest to the pin: Gewertet wird der erste Schlag. Der Ball muss auf dem Grün zum Liegen kommen. Gemessen wird von der Fahne (Pin) zu dem Punkt, an welchem der Ball zur Ruhe gekommen ist. Der nächstgelegene Ball gewinnt.

**10) Spielleitung**
Siehe jeweilige Turnierausschreibung oder aushängende Startliste.

**11) Scorekartenabgabe Regel 3.3b (2))**
Die Scorekarte ist nach dem Spiel unverzüglich im Sekretariat /Golfshop des Vereins zurückzugeben. Erst wenn der Spieler diesen Ort verlassen hat, gilt die Scorekarte als abgegeben. Es wird dringend empfohlen, dass jeder Spieler seine Scorekarte persönlich abgibt, um evtl. Missverständnisse zu vermeiden.

**12) Entscheidung bei gleichen Ergebnissen (Stechen)**
Soweit in der jeweilige Turnierausschreibung nicht anderweitig geregelt, gilt:
Lochspiel: Ein Lochspiel, das nach seiner festgelegten Runde „All Square“ endet, ist solange lochweise fortzusetzen, bis eine Partei ein Loch gewinnt (sudden-death). Eventuelle Vorgabeschläge werden dabei nicht mehr berücksichtigt.
Zählspiel: Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das bessere Gesamtergebnis von 9 der zuletzt gespielten Löcher, deren Auswahl nach dem Schwierigkeitsgrad der Vorgabenverteilung 1, 18, 3, 16, 5, 14, 7, 12, 9 erfolgt. Bei weiterer Gleichheit zählen die 6 Löcher mit dem Schwierigkeitsgrad 1, 18, 3, 16, 5, 14, danach 1, 18, 3 und schließlich das schwerste Loch (1). Besteht danach immer noch Gleichheit entscheidet das Los.

**13) Beendigung von Turnieren**
Ein Zählspiel ist mit der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse beendet.
Ein Lochspiel ist mit der Meldung des Ergebnisses durch beide Spieler an die Spielleitung beendet oder, falls nicht geschehen, mit der offiziellen Bekanntgabe oder dem Aushang der betreffenden Spielpaarung für die nächste Runde.

**14) Änderungsvorbehalt**
Die Spielleitung hat in begründeten Fällen bis zum 1. Start der jeweiligen Runde das Recht, die Ausschreibungsbedingungen abzuändern oder zusätzliche Bedingungen herauszugeben, die jeweiligen Platzregeln abzuändern oder die festgelegten Startzeiten zu verändern. Nach dem 1. Start sind Änderungen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zulässig.

**15) Unsportliches Verhalten**

Verhält sich ein Spieler unsportlich oder grob unsportlich, so kann die Spielleitung in Absprache mit dem Vorstand des Vereins gegen den Spieler folgende Sanktionen verhängen:

a) Verwarnung
b) Auflagen
c) Befristete oder dauernde Turniersperre

Grob unsportliches Verhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z.B.: vorsätzliche Regelverstöße, unentschuldigtes Nichtantreten zu einem Turnier, vorsätzlicher Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien (Regel 1.2) sowie Manipulation eines Turnierergebnisses) oder der Spielbetrieb bzw. andere Spieler nicht hinnehmbare Nachteile oder Beeinträchtigungen durch das Verhalten erleiden.

Anmerkung: Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien (Regel 1.2) kann die Spielleitung den Spieler ungeachtet der vorgenannten Regelung nach Regel 1.2 disqualifizieren.

**16) Spielen einer EDS-Runde (Extra Day Score)**

Um die Vorgabewirksamkeit von EDS-Runden über 9 oder 18 Löcher zu gewährleisten muss der Spieler vom jeweils hintersten Abschlag (Damen rot / Herren gelb) spielen. Der Abschlag definiert sich dabei wie folgt: Als Abschlag gilt die Fläche ab dem Messpunkt (rote bzw. gelbe Messplatte im Boden) plus 2 Schlägerlängen nach hinten, die auf Abschlagshöhe geschnitten ist.

EDS-Runden müssen vor dem Spiel im Sekretariat angemeldet werden.

## B. PLATZREGELN

**1) Aus** (Regel 18.2)

Ausgrenzen sind:

- durch weiße Pfähle gekennzeichnet. Sofern weiße Linien auf dem Boden „Aus“ kennzeichnen, haben diese Vorrang.
- Zäune der Drivingrange links der Spielbahnen 8 und 9
- Zäune links der Spielbahnen 2, 3, 4, 7, 8 und 17
- Zäune hinter den Grüns der Spielbahnen 4, 12 und 18
- die Granitsteinkante zu den roten Pflastersteinen im Bereich des Clubhausgeländes

**2) Penalty Areas** (Regel 17)

Alle durch gelbe oder rote Pfähle bzw. gelbe oder rote Linien gekennzeichneten Bereiche. Ist beides vorhanden, gilt die Linie.

**3) Spielverbotszonen** (Regel 2.4)

Sind durch Pfähle mit grünen Köpfen gekennzeichnet. Liegt der Ball in einer Spielverbotszone, darf der Ball nicht gespielt werden wie er liegt. Der Spieler muss Erleichterung nach einer anwendbaren Regel (16.1f oder 17.1e) in Anspruch nehmen.

Liegt der Ball außerhalb einer Spielverbotszone im Gelände, im Bunker oder auf dem Grün, aber eine Spielverbotszone beeinträchtigt den Bereich des beabsichtigten Stands oder des beabsichtigten Schwungs des Spielers, muss der Spieler nach Regel 16.1f (2) verfahren.

Liegt die Spielverbotszone im Aus, der Ball aber auf dem Platz außerhalb einer Spielverbotszone und der beabsichtigte Stand oder Schwung des Spielers ist durch etwas in der Spielverbotszone behindert, muss der Spieler Erleichterung nach Regel 16-1f (2) in Anspruch nehmen.

**4) Ungewöhnliche Platzverhältnisse** (Regel 16.1)
Boden in Ausbesserung:
(1) Jede Fläche, die durch weiße Einkreisungen und/oder blaue Pfähle gekennzeichnet ist. Ist beides vorhanden, gilt die Linie der Einkreisung.
(2) Frisch verlegte Soden
(3) Mit Kies verfüllte Drainagegräben
Behinderung gilt nicht als gegeben, wenn ein Tierloch nur den Stand des Spielers behindert.
Unbewegliche Hemmnisse sind u.a.:
(1) mit Pfählen, Mannschetten, Bändern oder Seilen gekennzeichnete Anpflanzungen
(2) der Markierungsstein einschließlich der ihn umgebenden Böschung auf dem Fairway der Spielbahn 3
Behinderung gilt nicht als gegeben, wenn der Pflasterweg hinter den Grüns der Spielbahnen 12 und 18 (im Bereich des Aus-Zauns) nur den Stand des Spielers behindert.

**5) Verwendung motorisierter Beförderungsmittel**
Während einer Runde dürfen ein Spieler oder sein Caddie nicht auf irgendeinem motorisierten Beförderungsmittel fahren, außer dies wurde von der Spielleitung genehmigt oder später gebilligt.
Ausnahme: Spieler, denen es kurzfristig oder dauerhaft nicht möglich ist eine Golfrunde zu Fuß zu absolvieren dürfen ein E-Golfcart benutzen. Es besteht Attestpflicht. Es kann nicht gewährleistet werden, dass allen Teilnehmer Golfcarts zur Verfügung gestellt werden können. Im Einzelfall kann die Nutzung des Beförderungsmittels von der Spielleitung aus sachlichen Gründen (z.B. Verweis auf Witterungsgründe) eingeschränkt oder untersagt werden. Über die Nutzung/Ausgabe der E-Golfcarts entscheidet die Spielleitung.

Strafe für Verstoß gegen diese Platzregel durch den Spieler/Caddie:
*Grundstrafe* für den Spieler für jedes Loch, an dem er gegen dies Platzregel verstößt. Findet der Verstoß zwischen zwei Löchern statt oder wird er dort fortgesetzt, zieht sich der Spieler die *Grundstrafe* für das nächste Loch zu.

**6) Metall- bzw. Alternativspikes / Golfschuhe**
Der Spieler ist verpflichtet Golfschuhe mit Softspikes oder Gumminoppen zu verwenden. Metallspikes sind nicht gestattet.
Eine Zuwiderhandlung wird als schwerwiegendes Fehlverhalten unter Verstoß gegen Regel 1.2 angesehen.

**7) Caddies** (Regel 10.3)
Jugendliche bis 18 Jahre dürfen im Turnier einen Caddie nur nach Absprache mit der Spielleitung haben. Die Erlaubnis muss vor Beginn des Turniers eingeholt werden.

Strafe für Verstoß gegen die Platzregel:
Der Spieler zieht sich die Grundstrafe für jedes Loch zu, auf dem er durch einen unerlaubten Caddie unterstützt wird. Geschieht der Verstoß zwischen zwei Löchern oder dauert er dort an, zieht sich der Spieler die Grundstrafe für das nächste Loch zu.

**8) Unterbrechung des Spiels/Wiederaufnahme des Spiels/Abbruch des Spiels** (Regel 5.7)
Eine Spielunterbrechung in einer gefährlichen Situation wird durch einen langen Signalton bekannt gegeben. Alle anderen Unterbrechungen werden durch wiederholt 3 kurze Töne bekannt gegeben. In beiden Fällen wird die Wiederaufnahme des Spiels durch wiederholt 2 kurze Töne bekannt gegeben. Siehe Regel 5.7b.

Strafe für Verstoß gegen Regel 5.7b: Disqualifikation

Anmerkung:
Unabhängig hiervon obliegt die Spielunterbrechung bei Blitzgefahr der Eigenverantwortung des Spielers, vgl. Regel 5.7a.

Laufende Turnier werden u.a. bei Nebel, Unwetter mit Blitzschlag und Donner von der Spielleitung unterbrochen und von dieser wieder aufgenommen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen. Eine faire Abwicklung vor Dunkelheit muss gewährleistet sein. Ist dies nicht mehr möglich, fällt die Spielleitung die Entscheidung über einen Turnierabbruch. Eine Siegerehrung und Preisverteilung entfällt bei abgebrochenen Turnieren. Bei abgebrochenen Turnieren werden Startgebühren zurückerstattet, sofern der Spieler die Runde noch nicht begonnen hat.

**9) Spielgeschwindigkeit** (Regel 5.6)
Der Spieler hat sicherzustellen, die Richtlinien für zügiges Spiel (Regel 5.6) zu kennen und unangemessene Verzögerungen zu vermeiden. Jedem Spieler sollte bewußt sein, dass sein Spieltempo auch die Dauer der Runde anderer Spieler beeinflussen kann. Das betrifft sowohl Mitspieler als auch nachfolgende Spieler auf der Runde.

Beendet einer Spielergruppe 9 bzw. 18 Löcher mehr als ein Startzeitenintervall hinter der Gruppe vor sich und mehr als 150 min bei 9 Loch Turnieren bzw. 300 min bei 18 Loch Turnieren nach ihrer Startzeit, kann die Spielleitung hierfür eine Golfstrafe aussprechen (Ein Strafschlag, Grundstrafe oder Disqualifikation). Die entsprechende Strafe liegt im Ermessen der Spielleitung und richtet sich nach der Dauer der Zeitüberschreitung.

**10) Verstoß gegen Verhaltensvorschriften** (Regel 1.2)
Ein Fehlverhalten bzw. ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird. Für weitere Information siehe offizielles Handbuch zu den Golfregeln Interpretation 1.2a/1.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verhaltensvorschriften (Regel 1.2) kann die Spielleitung hierfür eine Golfstrafe aussprechen (Ein Strafschlag, Grundstrafe oder Disqualifikation). Die entsprechende Strafe liegt im Ermessen der Spielleitung und richtet sich nach der Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens.
Ein Fehlverhalten ist unter Berücksichtigung aller Umstände u.a. Folgendes: Versäumnis den Platz zu schonen, Verwendung vulgärer oder beleidigender Ausdrücke oder Gesten.
Ein schwerwiegendes Fehlverhalten ist unter Berücksichtigung aller Umstände u.a. Folgendes: Unehrlichkeit, absichtlich Missachten der Rechte eines anderen Spielers, die Gefährdung der Sicherheit anderer Personen oder mutwilliges Zerstören fremden Eigentums.

**11) Strafe**
Soweit nicht anders angegeben, ist die Strafe für Verstoß gegen eine Platzregel die Grundstrafe:
Lochspiel – Lochverlust
Zählspiel – 2 Strafschläge

Wir wünschen allen ein schönes Spiel und ein sportliches Miteinander

1. Golf Club Fürth e.V.
-Vorstand-

Vom Herren-Abschlag der Spielbahn 1 darf nicht abgeschlagen werden, solange sich um bzw. auf dem Grün der Spielbahn 9 Personen befinden. Steht am Herren-Abschlag der Spielbahn 1 ein Spieler / eine Spielergruppe zum Abschlag bereit und haben Spieler auf der Spielbahn 9 das Grün noch nicht erreicht, dann hat der Spieler / die Spielergruppe am Herren-Abschlag der Spielbahn 1 Vorrang.

Sonderplatzregeln werden am Schwarzen Brett bekannt gegeben.

Deutscher Golf Verband

# Golf bei Gewitter?

## So verhalten Sie sich richtig!

### Verhalten bei Gewitter*

**Wie weit ist das Gewitter entfernt?**

Die Entfernung lässt sich grob abschätzen: Die Sekunden zwischen Blitz und Donner geteilt durch 3 ergeben die Entfernung in Kilometern.

***30 Sekunden zwischen Blitz und Donner?***

Sofort in Sicherheit begeben z. B. ins Clubhaus oder in eine Schutzhütte mit Blitzschutzanlage. Plötzliche Blitzentladungen in unmittelbarer Nähe sind möglich.

- Golfbags, Trolleys und Schläger zurücklassen
- einzeln gehen, sich nicht gegenseitig berühren
- exponierte Stellen wie z. B. erhöhte Lagen, Hügelkuppen meiden
- Abstand zu Bäumen halten - mindestens 10 m
- hoch aufragende Zäune, Stangen o. ä. nicht berühren

***5 Sekunden zwischen Blitz und Donner?***

Sofort in die Hocke gehen. Ein Gebäude mit Blitzschutz ist kaum noch rechtzeitig erreichbar.

- Mulde suchen
- Abstand zu Bäumen halten - mindestens 10 m
- Nachbarn nicht berühren

**30 Minuten nach dem letzten Donner**

Entwarnung: Erst 30 Minuten nach dem letzten Donner kann Entwarnung gegeben werden.

**Vom Blitz getroffen – was ist zu tun?**

- Notarzt rufen
- Erste Hilfe leisten. Wie bei allen lebensbedrohlichen Notfällen sollte der Ersthelfer das Bewusstsein und die Atmung kontrollieren und dann Maßnahmen der Ersten Hilfe in Abhängigkeit des Verletzungszustandes ergreifen, ggf. Reanimation durchführen. Auf jeden Fall ist der Notarzt zu rufen.

**Hinweis:** Es ist nicht gefährlich, einen vom Blitz getroffenen Menschen zu berühren! Im Gegenteil, er benötigt dringend Ihre Hilfe!

* Auszug aus einem Merkblatt des Ausschusses für Blitzschutz und Blitzforschung im Verband der Elektrotechnik Informationstechnik in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Golf Verband (DGV).

### Regelgerechte Unterbrechung des Spiels

**Selbständige Unterbrechung**

Sieht ein Spieler Blitzgefahr als gegeben an, so darf er sein Spiel aufgrund eigener Entscheidung unterbrechen und Schutz suchen. Im Wettspiel muss er dies so schnell wie möglich der Spielleitung mitteilen, die auch über eine Unterbrechung für die Teilnehmer insgesamt entscheidet.

**Sofortige Unterbrechung des Wettspiels (Übliches Zeichen: ein langer Signalton)**

Unterbrechen Sie sofort Ihr Spiel und suchen Sie Schutz. Nur ein bereits begonnener Golfschwung darf zu Ende ausgeführt werden. Lassen Sie Ihren Golfball liegen oder nehmen Sie ihn auf und markieren Sie die Lage, wenn er ohnehin auf Ihrem Weg liegt.

**„Unterbrechung" oder „Abbruch"?**

Nach der Unterbrechung wird die Spielleitung eine ungefähre Zeit bekannt geben, zu der das Spiel fortgesetzt werden soll. Lässt sich das Wettspiel nicht mehr beenden, so kann die Spielleitung sofort oder später auch den Abbruch bekannt geben.

**Wiederaufnahme des Wettspiels (Übliches Zeichen: zwei kurze Signaltöne)**

Hat die Spielleitung die Fortsetzung des Wettspiels beschlossen, so gehen Sie zurück zu der Stelle, an der Sie zuvor Ihr Spiel unterbrechen mussten und warten auf das Signal. Verfahren Sie mit Ihrem Ball wie folgt:

- Hatten Sie die Lage Ihres Balls markiert, so muss er zurückgelegt werden.
- Hatten Sie den Ball nach der Unterbrechung durch die Spielleitung nicht aufgenommen, so dürfen Sie nun seine Lage markieren, ihn zum Reinigen aufnehmen und zurücklegen.
- Wurden Ball oder Ballmarker während der Unterbrechung bewegt, so legen Sie ihn jetzt an die ursprüngliche Stelle zurück. Wenn diese nicht genau bekannt, so wird sie geschätzt.

Nimmt ein Spieler seine Runde nach der Unterbrechung durch die Spielleitung nicht wieder auf, so wird dies als Disqualifikation (für die Wettspielwertung), gleichzeitig aber vorgabenwirksam gewertet.

**Wertung bei Abbruch eines Wettspiels**

Bei einem durch die Spielleitung abgebrochenen Wettspiel werden nur Unterspielungen vorgabenwirksam gewertet. Überspielungen fließen auch dann nicht in die Vorgabenfortschreibung ein, wenn der Spieler seine Runde bereits beendet hatte. Das nachträgliche Verkürzen einer Runde (z.B. 9 statt 18 Löcher) durch die Spielleitung ist nicht erlaubt.

Partner des DGV

Allianz

Partner und Versicherer

Deka

# Spielbetrieb- und Hausordnung

des 1. Golf Club Fürth e.V. *(bis 2018 Haus- und Platzordnung)*

Um als Golfspieler einen geregelten Spielbetrieb auf der Golfanlage erwarten zu dürfen bedarf es des **Gebotes gegenseitiger Rücksichtnahme**. Jeder Spieler soll die Möglichkeit haben, entsprechend seiner Spielstärke, „sein" Spiel zu spielen. Dies bedeutet, dass der schwächere Spieler erkennen und akzeptieren muss, dass ein besserer Spieler ggf. eine zügigere Runde spielen kann und möchte. Umgekehrt muss der bessere Spieler akzeptieren, dass der schwächere Spieler nicht so schnell spielen kann wie er selbst. Die strikte Einhaltung der Golfregeln und der darin enthaltenen Etikette sind Basis für gegenseitige Rücksichtnahme und dem Respekt vor der Persönlichkeit anderer Spieler.

**1) Spielberechtigung – 18 Loch Meisterschaftsplatz**

Voraussetzung für das Bespielen des 18 Loch Meisterschaftsplatzes ist der Nachweis eine bestandenen Platzreifeprüfung oder eine Mindestvorgabe -54. Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des 1. Golf Club Fürth e.V., die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Der Mitgliedsanhänger (Bagtag) ist deutlich sichtbar an der Golftasche zu befestigen. Spielberechtigt sind ferner Gäste, die o.g. Voraussetzungen erfüllen und weiterhin eine Mitgliedschaft in einem Golfclub, der dem deutschen oder einem anderen Landesverband angehört, nachweisen können. Gäste sind verpflichtet sich vor der Aufnahme des Spiels registrieren zu lassen und das Greenfee zu entrichten. Der Greenfeeanhänger (Greenfee-Bagtag) ist deutlich sichtbar an der Golftasche zu befestigen.

Kinder und Jugendliche mit DGV-Kinder-Golfabzeichen SILBER dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen spielen. Das DGV-Kinder-Golfabzeichen GOLD wird als bestandene Platzreifeprüfung anerkannt.

**2) Spielberechtigung – 9 Loch Kurzplatz / Übungsgelände mit Übungsgrüns**

Der öffentliche 9 Loch Kurzplatz sowie unser Übungsgelände (Drivingrange, Übungsgrüns) können ohne Nachweis einer Platzreifeprüfung oder einer Mindestvorgabe bespielt werden. Grundkenntnisse der Golfregeln und der Etikette werden dabei vorausgesetzt. Spiel- und übungsberechtigt sind alle Mitglieder des 1. Golf Club Fürth e.V. sowie Gäste. Mitglieder haben ihren Mitgliedsanhänger deutlich sichtbar an der Golftasche zu tragen. Gäste und passive Mitglieder sind verpflichtet vor der Aufnahme des Spiels das entsprechende Greenfee (Tageskarte Kurzplatz, Tageskarte Rangefee) zu entrichten und den entsprechenden Greenfeeanhänger deutlich sichtbar an der Golftasche zu befestigen. Mehrfachkarten (12er-Karte, 25er-Karte, o.ä.) müssen durch unser Personal gegengezeichnet sein und auf Nachfrage der Platzaufsicht vorgezeigt werden.

Das Bespielen des Kurzplatzes ist mit Übungsbällen verboten. Übungsbälle dürfen nur auf dem Übungsgelände (Drivingrange, Übungsgrüns) verwendet werden. Beachten Sie unbedingt die Hinweistafel am 1. Abschlag des Kurzplatzes!

**3) Spielergruppen und Durchspielrecht / Vorrecht auf dem Platz**

Spielergruppen > vier Spieler sind außerhalb von Turnieren nicht gestattet. Jeder Spieler, ob in einer Spielergruppe oder als Einzelspieler darf nur einen Ball spielen. Bei Spielergruppen mit zwei, drei oder vier Spielern hat die schnellere Spielergruppe grundsätzlich Vorrang, wenn eine langsamere Spielergruppe den Anschluss an die vorausspielende Gruppe verloren hat. Der Anschluss gilt als verloren, sobald mehr als eine volle Spielbahn zwischen den Spielergruppen frei ist. Einzelspieler haben grundsätzlich kein Platzrecht! Dies bedeutet, dass sie kein Recht auf Durchspielen haben. Einzelspieler sind aufgefordert sich bei hoher Spielfrequenz einer Spielergruppe < vier Spieler anzuschließen.

Das Einspielen an Abschlag 10 ist nur mit Erlaubnis des Sekretariats gestattet!
Sämtliche Platzpflegemaschinen haben Vorrecht auf dem Platz!
Ein Golfcart berechtigt nicht automatisch zum Durchspielen!

Spielergruppen, die sich auf einer EDS-Runde (Extra Day Score) oder in einer Matchplay-Partie befinden sind nicht automatisch zum Durchspielen berechtigt. Wenn jedoch die Spielgeschwindigkeit einer solchen Spielergruppe deutlich zügiger ist, sind andere Spielergruppen aufgefordert das Durchspielen zu gewähren.

**4) Bekleidung**
Auf der Golfanlage ist eine angemessene Bekleidung vorgeschrieben.
Für Golfschuhe gilt auf dem gesamten Gelände inkl. Clubhaus: Softspike-Pflicht oder Schuhe mit Gumminoppen o.ä., Metall-Spikes sind verboten!

**5) Schonung des Platzes / Platzpflege**
Die Platzpflege ist ständige Aufgabe des Head-Greenkeepers und seiner Platzpflegemannschaft. Die Platzpflege durch das Pflegepersonal hat grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Individualrecht des Spielers auf ein ungehindertes Spiel.

Schonung des Platzes durch den Spieler:
- Bei Probeschwüngen (außer im Hardrough) ist jede Beschädigung des Platzes zu vermeiden! (Luftschwung)
- Es wird erwartet, dass ein Spieler ein ausgeschlagenes Divot zurücklegt und festtritt.
- Es wird erwartet, dass Balleinschlaglöcher (Pitchmarken) auf den Grüns golfgerecht ausgebessert werden!
- Es wird erwartet, dass ein Spieler seine Spuren im Bunker sowie alle Spuren in der Nähe golfgerecht einebnet!
- Auf den Grüns, Vorgrüns und Abschlägen dürfen keine Golfcarts, Trolleys oder Taschen abgestellt werden!
  Bei ungünstigen Wetter-/Platzbedingungen behält sich der 1.GC Fürth e.V. vor, Trolleys und/oder Golfcarts nicht zuzulassen.

**6) Sicherheit auf / neben dem Golfgelände**
Spieler dürfen nicht spielen bis andere Spieler/Personen oder das Platzpflegepersonal auf ihrer Spielbahn außer Reichweite sind.

<u>Herren-Abschlag Spielbahn 1 / Grün der Spielbahn 9:</u>
Vom Herren-Abschlag der Spielbahn 1 darf nicht abgeschlagen werden solange sich um bzw. auf dem Grün der Spielbahn 9 Personen befinden. Steht am Herren-Abschlag der Spielbahn 1 eine Spielergruppe zum Abschlag bereit und hat die Spielergruppe auf der Spielbahn 9 das Grüns noch nicht erreicht, dann hat die Spielergruppe am Abschlag 1 Vorrang!

<u>Spielbahn 7:</u>
Sollte ein Spieler seinen Ball deutlich links über den Zaun der Spielbahn 7 auf die dort verlaufene Vacher Straße schlagen, so muss sich der Spieler vergewissern, ob er dort einen Schaden angerichtet hat. Dort sind Fahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger, etc. in Gefahr! Sollte zunächst kein Schaden ersichtlich sein, so muss der Spieler den Vorfall trotzdem im Sekretariat melden, um gegebenenfalls für spätere Ansprüche eines Geschädigten zu haften.

<u>Spielbahn 8:</u>
Sollte ein Spieler seinen Ball deutlich links über den Zaun der Spielbahn 8 auf die dortigen Nachbargrundstücke schlagen, so muss sich der Spieler vergewissern, ob er dort einen Schaden angerichtet hat Dort stehen u.a. gewerblich Gebäude (Firma vhf-elektronik, Hotel LikeApart), Fahrzeuge, etc. Auch Personen können sich dort aufhalten und sind in Gefahr! Sollte zunächst kein Schaden ersichtlich sein, so muss der Spieler den Vorfall trotzdem im Sekretariat melden, um gegebenenfalls für spätere Ansprüche eines Geschädigten zu haften.

<u>Spielbahn 17:</u>
Sollte ein Spieler seinen Ball deutlich links über den Zaun der Spielbahn 17 auf die dortige Hafen Straße schlagen, so muss sich der Spieler vergewissern, ob er dort einen Schaden angerichtet hat. Dort sind neben gewerblichen Gebäuden, Fahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger, etc. in Gefahr! Sollte zunächst kein Schaden ersichtlich sein, so muss der Spieler den Vorfall trotzdem im Sekretariat melden, um gegebenenfalls für spätere Ansprüche eines Geschädigten zu haften.

<u>9 Loch Kurzplatz:</u>
Beachten Sie unbedingt die Hinweistafel am 1. Abschlag des Kurzplatzes!

Drivingrange:
Sollte ein Spieler einen Ball deutlich rechts über den Zaun der Drivingrange auf das Nachbargrundstück der Firma Schmidt&Schmidt schlagen, so muss sich der Spieler vergewissern, ob er dort einen Schaden angerichtet hat. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die in Spielrichtung hinter dem Gebäude stehen und für den Spieler nicht einsehbar sind. Sollte zunächst kein Schaden ersichtlich sein, so muss der Spieler den Vorfall trotzdem im Sekretariat melden, um gegebenenfalls für spätere Ansprüche eines Geschädigten zu haften.

Sollte ein Spieler einen Ball in Spielrichtung links oder hinten über den Zaun der Drivingrange schlagen, so muss sich der Spieler bewußt sein, dass dort Spielergruppen auf den Spielbahnen 8 und 9 unterwegs sein könnten und er diese in Gefahr bringt!

Wir fordern alle Spieler auf der Drivingrange auf darauf zu achten und gegebenenfalls auch andere Spieler anzusprechen, falls diese unwissentlich Serien von Bällen über die Zäune schlagen!

Wetter- und Blitzschutzhütten:
Wetter- und Blitzschutzhütten befinden sich:
- hinter dem Grün 4 / Abschlag 5
- am Abschlag 11 / Abschlag 16
- hinter dem Grün 16 / Abschlag 17

Das Starterhaus am Abschlag 10 hat keinen Blitzschutz!

Beachten Sie die Regelungen zum Verhalten bei Gewittern – siehe Anhang bzw. separater Aushang!

**7) Mitführen von Hunden / Sauberkeit auf dem Gelände**
Einem Spieler ist das Mitführen eines Hundes an der Leine erlaubt. Ausnahme: bei Turnierteilnahme oder an Turniertagen während der Dauer des Turniers! Stört ein Hund den Spielbetrieb unangemessen oder verschmutzt der Hund das Golfplatzgelände, kann dem Spieler die Erlaubnis einen Hund mit auf das Golfplatzgelände zu nehmen entzogen werden.
Es ist selbstverständlich, dass Papier oder sonstige Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden oder wieder mitzunehmen sind und keinesfalls auf das Golfplatzgelände geworfen werden. Raucher müssen Asche und Kippen in eigenen Aschenbechern entsorgen. Bei Waldbrandgefahr kann vorübergehend ein allgemeins Rauchverbot ausgesprochen werden!

**8) Drivingrange / Übungsgelände / Übungsbälle**
Übungsbälle (Rangebälle) werden ausschließlich zur Nutzung der Drivingrange sowie der Übungsgrüns ausgegeben. Die Übungsbälle dürfen nicht von den zu Übungszwecken bestimmten Flächen entfernt werden und keinesfalls auf dem 9 Loch Kurzplatz und dem 18 Loch Meisterschaftsplatz zum Spielen verwendet werden. Das Einsammeln von Übungsbällen auf dem Drivingrange-Feld ist strengstens verboten!

**9) Mobiltelefone**
Das Mitführen von Mobiltelefonen ist auf dem Golfplatzgelände erlaubt. Es wird jedoch erwartet, dass diese ohne Störung des Spielbetriebs eingesetzt werden.

**10) Golfcarts**
Das Befahren des Golfplatzgeländes mit einem Golfcart ist ohne Genehmigung nur im Zeitraum vom 01.04.-31.10. eines Jahres gestattet. Bei ungünstigen Wetter-/Platzbedingungen behält sich der 1. GC Fürth e.V. jederzeit vor, Golfcarts vorübergehend nicht zuzulassen oder die Zulassung einzuschränken.

# Spielbetrieb- und Hausordnung

des 1. Golf Club Fürth e.V. *(bis 2018 Haus- und Platzordnung)*

**11) Platzinfo**

Course-Rating 18 Loch (1-18):

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Herren | Gelb | Par 71 | 5.861 m | CR = 71,4 | Slope 129 |
| Damen | Rot | Par 71 | 5.107 m | CR = 72,4 | Slope 131 |

Course-Rating 18 Loch (1-9)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Herren | Gelb | Par 70 | 5.542 m | CR = 70,0 | Slope 131 |
| Damen | Rot | Par 70 | 4.778 m | CR = 70,6 | Slope 129 |

Course-Rating 18 Loch (10-18)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Herren | Gelb | Par 72 | 6.180 m | CR = 72,7 | Slope 129 |
| Damen | Rot | Par 72 | 5.436 m | CR = 74,2 | Slope 132 |

Markierungen am Rande bzw. in der Mitte der Spielbahn:

- 200m Pfosten mit gelber Markierung bzw. gelbe Bodenplatte
- 150m Pfosten mit roter Markierung bzw: rote Bodenplatte
- 100m Pfosten mit weißer Markierung bzw. weiße Bodenplatte

bezeichnen die Entfernung zum Grünanfang.

**12) Sonstiges**

Grundsätzlich gelten die aktuellen Turnierbedingungen und Platzregeln des 1. Golf Club Fürth e.V.

**13) Hausrecht**

Das Hausrecht obliegt den Mitgliedern des Vorstands. Mitarbeiter des Sekretariats handeln im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrag des Vorstands. Ihren diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten, andernfalls kann ein Platz- oder Hausverbot ausgesprochen werden.

Wir wünschen allen ein schönes Spiel und ein sportliches Miteinander.

1. Golf Club Fürth e.V.
-Vorstand-

# Richtlinien zum Datenschutz

des 1. Golf Club Fürth e.V.

Mit der nachfolgenden Darstellung möchten wir Sie umfassend über die Richtlinien zum Datenschutz, insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und Gäste durch den 1. Golf Club Fürth e.V. und seinen Dachverbänden (BLSV, BGV, DGV), informieren.

**1) Grundsätze**

a. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des 1. Golf Club Fürth e.V. notwendig ist.

b. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

c. Mit dem Beitritt zum 1. Golf Club Fürth e.V. werden Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung und EGA-Vorgabe aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert, oder Dritten zur vertragsgerechten Erfüllung notwendiger Bearbeitungen zur Verfügung gestellt. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.

d. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten gelöscht, sofern nicht auf Grundlage besonderer Bestimmungen, z.B. aus steuerrechtlichen Gründen, Aufbewahrungspflichten bestehen.

**2) Weitere Verarbeitung Ihrer Daten durch den Golfclub**

Darüber hinaus verarbeitet der Golfclub die folgenden personenbezogenen Daten:

a. zur Durchführung des Verfahrens auf Aufnahme in den Golfclub Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung,

b. zur Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft im Golfclub Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung,

c. zum Zwecke des Einzugs von Mitglieds- sowie Zusatzbeiträgen (Spindmiete, Startgelder, Verbandsbeiträge u. ä.) einschließlich des Mahnwesens und Inkasso sowie zur Abwicklung des Zahlungsverkehr über die (Online-)Banksoftware des Golfclubs Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung,

d. zum Versand von Newsletter, Clubinformationen, Einladung Mitgliederversammlung, Geburtstags-E-Mail und vergleichbarer Informationen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail- Adresse,

e. für den Zutritt/Zugang zur Caddiehalle mittels Zutrittskarte Name, Vorname, Geschlecht, Mitgliedsnummer,

f. zur Veröffentlichung in Form eines Live-Ergebnisdienstes im Clubhaus über einen Bildschirm Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap, Spielergebnis (sog. Livescoring),

g. zur Organisation des Jugendtrainings (Ansprache, Benachrichtigung, Terminkoordination) Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der jugendlichen Mitglieder bzw. des gesetzlichen Vertreters,

h. zur Verarbeitung des Postein- und -ausgangs über EDV sowie Fax und E-Mail Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,

i. zur Verbesserung der Servicequalität, zur Erstellung von Statistiken und Planung (Liquiditätsplanung, Kosten-Nutzen-Rechnung u. ä.) sowie zum Controlling die Anzahl der von Gästen gespielten Runden p. a.

j. zur Verbesserung der Servicequalität für Umfragen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail- Adresse,

k. zum Zwecke der Veröffentlichung der Spielpläne im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,

l. zum Zwecke der Organisation des Gruppen-/Ligamannschaftsspielbetriebs Weitergabe von Name, Vorname, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse an die Kapitäne/-innen der Mannschaften und Gruppen,

m. zur Organisation der Rundenverpflegung Name, Vorname, Geschlecht, gastronomische Wünsche,

n. zur Benennung und Veröffentlichung der Clubmeister im Clubhaus und auf der Internetseite www.golfclub-fuerth.de Name, Vorname, Geschlecht der Clubmeister,

o. zur Benennung und Veröffentlichung der Hole in One Spieler/innen im Clubhaus und auf der Internetseite www.golfclub-fuerth.de , Name, Vorname, Datum

p. zur Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Prüfung ordnungsgemäßer Buchführung die Mitgliederdaten.

Die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen (Buchstaben a. bis einschließlich j.) erfolgen zum Zwecke der Erfüllung Ihres Mitgliedschaftsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Mit den Verarbeitungen der Buchstaben k. bis einschließlich p. verfolgt der Golfclub die Absicht, seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Golfsports einen größtmöglichen Service zu bieten und das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder an der Ausübung des Golfsports im Golfclub zu fördern. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Mit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub sind ausschließlich die Mitarbeiter und Funktionsträger des Golfclubs befasst. Sofern darüber hinaus Dritte personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies im Auftrag und nach den Vorgaben des Golfclubs im Rahmen einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO). Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von uns gelöscht, sobald Ihre personenbezogenen Daten für die beschriebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden (z. B. bei Austritt aus dem Golfclub) und keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – beispielsweise aus steuerrechtlichen Gründen – bestehen.

**3) Verarbeitung Ihrer Daten durch den DGV / Nutzung des DGV-Intranet**

Der 1. Golf Club Fürth e.V. ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 18 Abs. 2 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, der in seiner jeweils gültigen Fassung im 1. Golf Club Fürth e.V. Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinie des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden.

Insbesondere werden zur Bestellung Ihres DGV-Ausweises und zur Turnierabwicklung (Erstellung von Startlisten u. ä.) betreffende Daten an den DGV, Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden, weitergegeben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Daten zur Verwendung für die ebenfalls nachfolgend beschriebenen Zwecke:

a. zur Ausgabe des DGV-Ausweises Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Titel, Funktion im Club, Spielrecht und Stammvorgabe des Golfspielers sowie das Länderkennzeichen, Geburtsdatum, Altersklasse, Geschlecht, Jahr der Ausgabe des Ausweises, Datum der Gültigkeit des Ausweises, Datum der Bestellung des Ausweises sowie das Datum der Stammvorgabe,

b. zur Abbildung eines Regionalitätskennzeichens auf dem DGV-Ausweis die Entfernung zwischen einer Wohnanschrift des Ausweisinhabers und dem Clubhaus des den DGV-Ausweis ausgebenden DGV-Mitglieds,

c. zur Vergabe einer eindeutigen Spieleridentifikationsnummer Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postleitzahl und Clubnummer,

d. zur Analyse der Einzugsgebiete von Golfplätzen die Länderkennzeichen und die Postleitzahlen der Wohnorte,

e. zur Weiterleitung an den Heimatclub, zur Ermittlung von Ranglisten und für statistische Auswertungen durch den DGV und die LGV (Landesgolfverbände) die Wettspielergebnisse der Golfspieler,

f. zur Darstellung der Wettspielergebnisse auf www.golf.de Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Name des Heimatclubs, Wettspielergebnisse und Vorgabendaten (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde),

g. zur Erstellung von Melde- und Startlisten von Golfturnieren zur Veröffentlichung auf www.golf.de DGV-Nummer, Name des Heimatclubs, Mitgliedsnummer, Spieleridentifikationsnummer, Name, Vorname, Titel, Stammvorgabe, Turnier, Startzeit, Spielergruppe und Abschlag. Der Zugang zur Meldeliste ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,

h. zur Darstellung von Melde-, Start- und Handicaplisten sowie Turnierergebnissen Weitergabe der in vorstehenden Buchstaben (e. und f.) genannten Daten an den Betreiber des Internetportals www.mygolf.de (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde). Der Zugang zu Handicaplisten ist beschränkt auf Personen mit identischem Heimatclub; der Zugang zu Meldelisten ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,

i. zur Weitergabe anlässlich von Gastspielerabfragen ausländischer Golfclubs, die einem EGA-Mitglied angehören (nur innerhalb der EU bzw. in Ländern mit von der EU anerkanntem angemessenem Datenschutzniveau) Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Name des Heimatclubs, DGV-Nummer, Mitgliedsnummer, Stammvorgabe (inkl. Datum) sowie die Spieleridentifikationsnummer. Bei Gastspielerabfragen von DGV-Mitgliedern wird darüber hinaus die Altersklasse, die Funktion im Club, eine gegebenenfalls bestehende Vorgabensperre, das Spielrecht im Club sowie das Ablaufdatum des DGV-Ausweises weitergegeben,

j. zur Veröffentlichung im Internet unter www.golf.de/dgv die Vornamen, Namen, Titel, Funktionen und E-Mail-Adressen der Funktionsträger. Übermittelt das DGV-Mitglied über den Kreis der Funktionsträger des DGV-Mitglieds hinausgehende personenbezogene Daten an das DGV-Intranet, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass dafür eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Einer Verwendung der unter Buchstaben f. und h. genannten Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. Ihre vorstehend aufgeführten Daten werden vom DGV spätestens ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden aus dem Golfclub gelöscht, es sei denn Sie treten einem anderen Golfclub bei, der ebenfalls ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV ist.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten an den DGV beruht auf der Datenschutz- Richtlinie des 1. Golf-Club Fürth e. V. sowie den Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, deren Geltung Sie mit Ihrem Beitritt zum 1. Golf-Club Fürth e. V. (nachfolgend nur Golfclub) akzeptiert haben.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen zum Zwecke der Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

**4) Ihre Rechte**

Sie können jederzeit von uns Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere über die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen, verlangen.

Sie haben das Recht, Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung Sie betreffender unrichtiger/unvollständiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie das unverzügliche Löschen Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Sie haben ferner das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. für die Dauer der Prüfung durch uns, wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben.

Zudem können Sie eine Übertragung Ihrer Daten auf ein anderes ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV verlangen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie unter Ziff. 1. Buchstaben f. und h. sowie unter Ziff. 2. Buchstaben k. bis einschließlich p. beschrieben können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns nicht weiter verarbeitet, es sei denn, es liegen von uns nachzuweisende zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, sprechen Sie uns gern hierauf an. Sollten wir Ihre Bedenken nicht ausräumen können, können Sie sich an die für den Golfclub zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im 1. Golf-Club Fürth e. V. transparent dargestellt zu haben. Sollten Sie Rückfragen haben, sprechen Sie uns gern hierauf an.

1. Golf-Club Fürth e. V.
-Vorstand-